

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung

A. Problem und Ziel

Mandatsträger verfügen aufgrund ihrer Stellung regelmäßig über besondere Verbindungen und privilegierten Zugang zu den ihrer parlamentarischen Kontrolle unterliegenden Ministerien, Behörden und sonstigen Stellen. Damit einher geht das Risiko einer Kommerzialisierung der entsprechenden Einflussmöglichkeiten durch deren entgeltlichen Einsatz zugunsten von Dritten und damit das Risiko einer Verquickung von monetären Interessen mit dem Mandat. Wenn Mandatsträger die ihnen im Interesse des Allgemeinwohls anvertraute Position durch Einflusshandel derart zum eigenen Vorteil ausnutzen, kann dies das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie und ihre Mandatsträger unterlaufen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28784, Seite 1). Zugleich kann ein solcher Einflusshandel zu Wettbewerbsverzerrungen und unsachgemäßen Entscheidungen von Regierung und Verwaltung führen.

Die entgeltliche Vertretung von Interessen ist zwar bereits nach geltendem Recht gemäß § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar, wenn sie „bei der Wahrnehmung des Mandats“ erfolgt. Nach der Rechtsprechung gehört dazu jedoch nur „das Wirken ... im Parlament, mithin im Plenum, in den Ausschüssen oder sonstigen parlamentarischen Gremien einschließlich der Fraktionen oder in mit Abgeordneten besetzten Kommissionen ...“ (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 5. Juli 2022 – StB 7-9/22, Randnummer 24). Tätigkeiten außerhalb der parlamentarischen Arbeit sind damit selbst dann nicht von § 108e StGB erfasst, wenn ein Mandatsträger dabei seine auf sein Mandat zurückgehenden Kontakte und Beziehungen ausnutzt. Nach § 108e StGB ist es demnach nicht strafbar, wenn ein Mandatsträger gegen Entgelt etwa „lediglich seine ‚Autorität‘ als Mandatsträger dafür einsetzt, Verwaltungsabläufe in seinem Wahlkreis zu beeinflussen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/607, Seite 8). Die Neuregelung soll gerade dieses ebenfalls strafwürdige Verhalten erfassen und damit auch zur Erreichung des in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen festgelegten Nachhaltigkeitsziels der Bekämpfung von Korruption in allen Formen beitragen.

B. Lösung

Es wird ein neuer Straftatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung geschaffen (§ 108f StGB), der den unzulässigen Einflusshandel durch Mandatsträger auch dann unter Strafe stellt, wenn dieser auf eine Interessenwahrnehmung außerhalb der Mandatswahrnehmung abzielt.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen unzureichenden Rechtslage.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist zwar mit einem Mehraufwand beim Bundesgerichtshof und bei der Bundesanwaltschaft zu rechnen, da der neue Straftatbestand zu einer Zunahme der Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof führen kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Mehraufwand beim Bund sich in einem so geringfügigen Bereich bewegen wird, dass konkrete Mehrausgaben für den Bundeshaushalt nicht zu erwarten sind.

Durch den neuen Straftatbestand ist auch bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten der Länder mit einem Mehraufwand zu rechnen, der jedoch im niedrigen Bereich liegen und ohne Personal- und Sachmehrbedarfe zu bewältigen sein dürfte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 108e folgende Angabe eingefügt:
„§ 108f Unzulässige Interessenwahrnehmung“
2. In § 5 Nummer 16 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach der Angabe „(§ 108e)“ die Wörter „und unzulässige Interessenwahrnehmung (§ 108f)“ eingefügt.
3. Nach § 108e wird folgender § 108f eingefügt:

„§ 108f

Unzulässige Interessenwahrnehmung

(1) Wer einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er während seines Mandats zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten eine Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nur für folgende Mandatsträger und nur dann, wenn eine solche entgeltliche Interessenwahrnehmung die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzen würde:

1. Mitglieder einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments und
3. Mitglieder der parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation.

(2) Wer einem in Absatz 1 Satz 2 genannten Mandatsträger einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil für diesen Mandatsträger oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser Mandatsträger während seines Mandats zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten eine Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nur, wenn eine solche entgeltliche

Interessenwahrnehmung die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzen würde.

(3) § 108e Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 120b Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und unzulässiger Interessenwahrnehmung (§ 108f des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 123 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „(Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)“ die Wörter „oder § 108f des Strafgesetzbuches (unzulässige Interessenwahrnehmung)“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mandatsträger verfügen aufgrund ihrer Stellung regelmäßig über besondere Verbindungen und privilegierten Zugang zu den ihrer parlamentarischen Kontrolle unterliegenden Ministerien, Behörden und sonstigen Stellen. Damit einher geht das Risiko einer Kommerzialisierung der entsprechenden Einflussmöglichkeiten durch deren entgeltlichen Einsatz zugunsten von Dritten und damit das Risiko einer Verquickung von monetären Interessen mit dem Mandat. Wenn Mandatsträger die ihnen im Interesse des Allgemeinwohls anvertraute Position durch Einflusshandel derart zum eigenen Vorteil ausnutzen, kann dies das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie und ihre Mandatsträger unterlaufen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28784, Seite 1). Zugleich kann ein solcher Einflusshandel zu Wettbewerbsverzerrungen und unsachgemäßen Entscheidungen von Regierung und Verwaltung führen.

Die entgeltliche Vertretung von Drittinteressen durch Mandatsträger ist zwar bereits nach geltendem Recht gemäß § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar, wenn sie „bei der Wahrnehmung des Mandats“ erfolgt. Nach der Rechtsprechung gehört zur Mandatswahrnehmung jedoch nur „das Wirken ... im Parlament, mithin im Plenum, in den Ausschüssen oder sonstigen parlamentarischen Gremien einschließlich der Fraktionen oder in mit Abgeordneten besetzten Kommissionen ...“ (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 5. Juli 2022 – StB 7-9/22, Randnummer 24). Tätigkeiten außerhalb der parlamentarischen Arbeit sind damit selbst dann nicht von § 108e StGB erfasst, wenn ein Mandatsträger dabei seine auf sein Mandat zurückgehenden Kontakte und Beziehungen nutzt. Nach § 108e StGB ist es demnach nicht strafbar, wenn ein Mandatsträger gegen Entgelt etwa „lediglich seine ‚Autorität‘ als Mandatsträger dafür einsetzt, Verwaltungsabläufe in seinem Wahlkreis zu beeinflussen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/607, Seite 8). Mit dem neu in das Strafgesetzbuch einzufügenden § 108f StGB soll diese ebenfalls strafwürdige Kommerzialisierung der Einflussmöglichkeiten von Mandatsträgern außerhalb der Mandatswahrnehmung pönalisiert werden, um insbesondere das Vertrauen in die Integrität von Mandatsträgern und damit in die Funktionsfähigkeit des Systems der repräsentativen Demokratie zu stärken. Die Regelung kann damit zugleich zur Erreichung des in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen festgelegten Nachhaltigkeitsziels der Bekämpfung von Korruption in allen Formen beitragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird ein neuer Straftatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung (§ 108f StGB) geschaffen, der den unzulässigen Einflusshandel durch Mandatsträger auch dann unter Strafe stellt, wenn dieser auf eine Interessenwahrnehmung außerhalb der Mandatswahrnehmung abzielt. Der neue § 108f StGB soll nur für Interessenwahrnehmungen von Mandatsträgern gelten, die nicht als Mandatsausübung bereits von § 108e StGB erfasst sind.

III. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen unzureichenden Rechtslage.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Strafgesetzbuches (Artikel 1) und für die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Artikel 2) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Artikel 3) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Der neue Tatbestand ist den Regelungen zur Strafbarkeit der Missbräuchlichen Einflussnahme nachgebildet, die sich als optionale Vorgaben in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (Bundestagsdrucksache 18/9234, Seite 12) und Artikel 18 des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption (Bundestagsdrucksache 18/923, Seite 14) finden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

Indem der Entwurf einen neuen Straftatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung von Mandatsträgern schafft, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.5 und 16.6, Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich zu reduzieren und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er auch die unzulässige Kommerzialisierung der Einflussmöglichkeiten von Mandatsträgern außerhalb des Bereichs der Mandatswahrnehmung unter Strafe stellt.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 9.1, eine hochwertige, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, um die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle zu legen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er der weiteren Verbesserung der Korruptionsbekämpfung dient und somit zur Verwirklichung des Ziels beiträgt, in Deutschland gute Investitionsbedingungen zu schaffen und das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und leistet somit einen positiven Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist zwar mit einem Mehraufwand beim Bundesgerichtshof und bei der Bundesanwaltschaft zu rechnen, da der neue Straftatbestand zu einer Zunahme der Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof führen kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Mehraufwand beim Bund sich in einem so geringfügigen Bereich bewegen wird, dass er ohne Personal- und Sachmehrbedarf zu bewältigen sein wird. Daher sind konkrete Mehrausgaben für den Bundeshaushalt nicht zu erwarten.

Durch den neuen Straftatbestand ist auch bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten der Länder mit einem Mehraufwand zu rechnen, der jedoch ebenfalls im niedrigen Bereich liegen und ohne Personal- und Sachmehrbedarfe zu bewältigen sein dürfte.

Es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl zusätzlicher Ermittlungs- und Gerichtsverfahren infolge des neuen Tatbestandes insgesamt gering ausfallen und sich im unteren zweistelligen Bereich bewegen dürfte.

3. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Auch für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

c) Verwaltung

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden.

4. Weitere Kosten

Keine.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der neuen Regelungen erfolgt nicht; eine Evaluierung ist derzeit nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 108f StGB.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 108f in das StGB durch Artikel 1 Nummer 3 (siehe unten). Nach § 5 Nummer 16 StGB gilt bisher das deutsche Strafrecht, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten nach § 108e StGB, die im Ausland begangen werden, wenn der Täter zur Zeit der Tat Mitglied einer Deutschen Volksvertretung oder Deutscher ist (§ 5 Nummer 16 Buchstabe a StGB) oder wenn die Tat gegenüber einem Mitglied einer deutschen Volksvertretung oder einer Person, die zur Zeit der Tat Deutsche ist, begangen wird (§ 5 Nummer 16 Buchstabe b StGB). Die Regelung des § 5 Nummer 16 StGB wird auf den neuen § 108f StGB erstreckt. Dies erscheint insbesondere wegen der Einbeziehung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und von parlamentarischen Versammlungen internationaler Organisation in § 108f Absatz 1 Nummer 2 und 3 StGB (siehe unten zu Nummer 3) sinnvoll. Die Strafbarkeit nach dem neuen § 108f StGB setzt voraus, dass der Mandatsträger mit der entgeltlichen Interessenwahrnehmung gegen die für seine Rechtsstellung maßgeblichen Vorschriften verstoßen würde. Dabei ist auch bei Auslandsverhalten jeweils auf die Vorschriften desjenigen Parlaments bzw. derjenigen Versammlung abzustellen, der der Mandatsträger angehört.

Zu Nummer 3

Absatz 1 des neuen § 108f StGB stellt das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vermögensvorteils durch einen Mandatsträger unter Strafe, wenn der Vermögensvorteil die Gegenleistung dafür ist, dass der Mandatsträger während seines Mandats zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten eine Handlung vornehme oder unterlasse (Satz 1).

Der Täterkreis der Neuregelung (Satz 2) umfasst auf der Nehmerseite Mitglieder des Deutschen Bundestags, der Landtage, des Europäischen Parlaments und von parlamentarischen Versammlungen internationaler Organisationen wie etwa der Parlamentarischen Versammlung des Europarats. Bei diesen Mandatsträgern sind die Einflussmöglichkeiten und damit das Risiko unzulässiger und strafwürdiger Einflussnahmen besonders relevant. Eine Erstreckung auf Bundesversammlung, Volksvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften und in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählte Gremien einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit (entsprechend § 108e Absatz 3 Nummer 1 bis 3 StGB) ist demgegenüber nicht erforderlich, da dort die Einflussmöglichkeiten und das damit einhergehende Risiko deutlich geringer sein dürften. Auch Gesetzgebungsorgane ausländischer Staaten (vgl. § 108e Absatz 3 Nummer 6 StGB) sollen von der Vorschrift nicht erfasst werden.

Der Tatbestand setzt voraus, dass der Vorteilsnehmer das Mandat zum Tatzeitpunkt innehat. Das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen von ungerechtfertigten Vermögensvorteilen durch Mandatsbewerber als Gegenleistung für Interessenwahrnehmung während eines noch zu erringenden Mandats unterfallen damit nicht dem Tatbestand.

Tathandlung sind nach Satz 1 das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vermögensvorteils. Insoweit kann grundsätzlich auf die Auslegung zu § 108e Absatz 1 StGB verwiesen werden. Anders als bei § 108e StGB soll nur ein Vermögensvorteil tatbestandlich sein, da nach den in Satz 2 insbesondere in Bezug genommenen Regelungen des Abgeordnetengesetzes ebenfalls nur eine entgeltliche Interessenvertretung unzulässig ist. Für das Merkmal des „ungerechtfertigten Vermögensvorteils“ gilt § 108e Absatz 4 StGB entsprechend (Absatz 3). Vorteile, die nach § 108e Absatz 4 StGB kein ungerechtfertigter Vorteil sind, sind daher auch keine ungerechtfertigten Vermögensvorteile. Nicht als ungerechtfertigter Vorteil nach § 108e Absatz 4 StGB gelten insbesondere ein politisches Mandat und eine politische Funktion. Ihre Verknüpfung mit einer Mandatshandlung kann daher nicht zu einer Strafbarkeit wegen Mandatsträgerbestechlichkeit führen. Dies muss auch gelten, wenn ein derartiger Vorteil nicht für Handlungen bei Wahrnehmung, sondern während des Mandats zugewendet wird.

Den ungerechtfertigten Vermögensvorteil muss der Mandatsträger als Gegenleistung dafür beanspruchen, dass er während seines Mandats zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten eine Handlung vornehme oder unterlasse. In Anlehnung an das Merkmal der „Interessenvertretung für Dritte“ in § 44a Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) ist von einer solchen Handlung zur Interessenwahrnehmung dann auszugehen, wenn Einfluss auf Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse genommen werden soll (Bundestagsdrucksache 19/28784, Seite 11).

Die Gegenleistung des Mandatsträgers für den Vermögensvorteil soll „während seines Mandats“ erfolgen müssen. Dieses Merkmal soll verdeutlichen, dass der Tatbestand nur bei Verhaltensweisen anwendbar ist, die keine Mandatsausübung sind, was insbesondere bei Nebentätigkeiten der Fall ist. § 108f StGB erfasst also nur Verhaltensweisen, die nicht der „Wahrnehmung des Mandats“ zuzuordnen sind. Damit sind Zuwendungen zur Wahrnehmung von Interessen bei der Ausübung des Mandats wie bisher ausschließlich nach § 108e StGB strafbar.

Die nach der Unrechtsvereinbarung vorgesehene entgeltliche Interessenwahrnehmung muss die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzen. Das ist der Fall, wenn sie nach den einschlägigen parlamentsrechtlichen Regelungen unzulässig wäre. Damit wird gewährleistet, dass nicht unter Strafe gestellt wird, was parlamentsrechtlich zulässig ist. Ob es tatsächlich zu der nach der Unrechtsvereinbarung vorgesehenen Interessenwahrnehmung und damit einer Verletzung einschlägiger Vorschriften gekommen ist, ist dabei nicht relevant. Auch ein zusätzlicher Zusammenhang mit dem Mandat und ein „Ausnutzen“ des Mandats sind neben der (potentiellen) Verletzung der einschlägigen Vorschriften nicht erforderlich, da ein Mandatsbezug bereits dadurch hergestellt wird, dass die jeweilige Interessenwahrnehmung parlamentsrechtliche Vorschriften unterfällt und gegen diese verstoßen würde. Einschlägige Vorschriften finden sich insbesondere in § 44a Absatz 3 Satz 1 und 2 AbgG. Danach besteht bei einer Interessenvertretung gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung „ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Mandatsausübung“ (Bundestagsdrucksache 19/28784, Seite 11), der zur generellen Unzulässigkeit solcher Tätigkeiten gegen Entgelt führt. Zur Bundesregierung im Sinne dieser Vorschrift zählen auch die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Bundesministerien sowie die ihnen nachgeordneten Bundesbehörden (Bundestagsdrucksache 19/28784, S. 11). Die Interessenwahrnehmung gegenüber der Bundesregierung ist unabhängig davon unzulässig, ob der Mandatsträger sich dabei in irgendeiner Form auf sein Mandat beruft oder ein besonderer inhaltlicher Bezug zu seinen Mandatsstätigkeiten besteht. Daher kommt es bei einer Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung auch für die Strafbarkeit nicht darauf an, ob der Vorteilsnehmer nach außen erkennbar als Mandatsträger auftritt, etwa durch Nutzung von Abgeordneten-Briefkopf oder -Signatur, oder sich in anderer Weise – sei es stillschweigend oder ausdrücklich – auf sein Mandat beruft. Ebenso wenig ist erheblich, ob der Mandatsträger mit dem Gegenstand der Interessenwahrnehmung auch im Rahmen seiner Mandatsausübung in irgendeiner Form befasst war oder ist.

Zulässig für Mitglieder des Bundestags (und damit nicht nach der neuen Regelung strafbar) sind dagegen entgeltliche Interessenvertretungen etwa gegenüber Bundesgerichten sowie gegenüber Ministerien, Behörden und Gerichten der Länder. Unberührt von dem Verbot und damit zulässig sind gleichermaßen ehrenamtliche Tätigkeiten, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich zehn Prozent der monatlichen Entschädigung nach § 11 Absatz 1 AbgG nicht übersteigt, und politische Ämter (§ 44a Absatz 3 Satz 2 AbgG). Ähnliche Regelungen finden sich in den Artikeln 29 bis 31 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG). So verbietet Artikel 30 Absatz 1 BayAbgG Mitgliedern des bayerischen Landtags eine entgeltliche Interessenvertretung für Dritte in Einzelangelegenheiten gegenüber bestimmten Landesbehörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen- und Kapitalgesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mehr als 25 Prozent der Anteile, während die Besorgung fremder

Angelegenheiten gegenüber den Organen der Rechtspflege sowie unabhängigen Landesbehörden erlaubt ist.

Absatz 2 der Vorschrift regelt spiegelbildlich zu Absatz 1 die Strafbarkeit des Vorteilsgebers. Es kann daher auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen werden. Wie bei Absatz 1 setzt die Strafbarkeit voraus, dass die Tat gegenüber einer Person begangen wird, die zum Tatzeitpunkt das Mandat innehat. Das Anbieten, das Versprechen und das Gewähren eines Vorteils gegenüber einem Mandatsbewerber für die Interessenwahrnehmung während eines noch zu erringenden Mandats unterfallen damit nicht dem Tatbestand.

Absatz 3 regelt, dass für das Merkmal des „ungerechtfertigten Vermögensvorteils“ im Rahmen von § 108f Absatz 1 und 2 die Regelung des § 108e Absatz 4 StGB entsprechend gilt. Absatz 3 sieht zudem die entsprechende Geltung von § 108e Absatz 5 StGB vor, damit das Gericht nicht nur bei einer Verurteilung nach § 108e StGB, sondern auch bei einer Verurteilung nach dem neuen § 108f StGB neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen sowie das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einführung des neuen § 108f StGB. Nach § 120b Satz 1 GVG sind für Verfahren nach dem geltenden § 108e StGB die Oberlandesgerichte zuständig, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, was mit einer Verfolgungszuständigkeit der jeweiligen Generalstaatsanwaltschaft einhergeht. Diese Zuständigkeitskonzentration soll gewährleisten, dass „die mit Vorwürfen der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern befassten Justizorgane über die erforderliche Erfahrung und die für den Umgang mit Korruptionsvorwürfen gegen Mandatsträger erforderliche Sensibilität verfügen“ (siehe Bundestagsdrucksache 18/607, Seite 9). Es ist sachgerecht, diese Zuständigkeitskonzentration auch auf den neuen § 108f StGB zu erstrecken.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung der Einführung des neuen § 108f StGB. Nach § 123 Absatz 1 Nummer 7 GWB zieht eine Verurteilung nach dem geltenden § 108e StGB zwingend den Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren nach sich. Ein solcher Ausschluss sollte auch in Fällen einer Verurteilung nach dem neuen § 108f StGB greifen. Daher wird § 123 Absatz 1 Nummer 7 GWB entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Einer Frist, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen, bedarf es nicht. Deshalb soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.